

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 15	Ausgegeben in Lüdenscheid am 12.04.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
03.04.2023	Stadt Balve	Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl	268
03.04.2023	Stadt Balve	Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung und Entwidmung des Separationsweges „Im Kump“ im Ortsteil Garbeck	269
05.04.2023	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung der 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes	269
05.04.2023	Stadt Altena (Westf.)	10. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am 19.04.2023	270
03.04.2023	Stadt Kierspe	Bebauungsplan Nr. 0167/4 -28 - „Am Thaler Bach“; 1. Änderung; Satzungsbeschluss	271
03.04.2023	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Freiflächensolaranlagen Grünenbaum“; Einleitungsbeschluss	273
04.04.2023	Stadt Hemer	58. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“	275
06.04.2023	Jagdgenossenschaft Mellen	Jagdgenossenschaftsversammlung 2023	277
06.04.2023	Stadt Halver	Haushaltssatzung vom und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	278

**Bekanntmachung der Stadt Balve
über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste
für die Schöffenvwahl**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen aus der Stadt Balve für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Menden und den Strafkammern des Landgerichts Arnsberg

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Menden und für das Landgericht Arnsberg gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 24.04.2023 bis 28.04.2023 am Rathaus der Stadt Balve -Bekanntmachungstafel-, 58802 Balve, Widukindplatz 1, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Balve, 03.04.2023



Hubertus Mühling
Bürgermeister





**Satzung der Stadt Balve
über die Aufhebung der Zweckbindung
und Entwidmung des Separationsweges
„Im Kump“ im Ortsteil Garbeck
vom 03.04.2023**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweckbindung des Separationsweges „Im Kump“ im Ortsteil Garbeck mit den jetzigen Flurstücksnummern 569, 629, 812, 813 und 814 in Flur 17 und der Flurstücknummer 565 in Flur 16 Gemarkung Garbeck, aufgeführt unter § 10 – Wege und Gräben- (Seiten 296 ff mit der Untergliederung „II. Wirtschaftswege“ nach Seite 306) in seiner Eigenschaft als Hauptwirtschaftsweg (Seiten 328 und 329) des „Rezesses in der Separationssache von Garbeck – G. 201 – vom 16.02.1911 – nebst Nachträgen“ (dort unter der Flurstücksnummer 127 in Flur 17 (Ifd. Nr. 55) der Gemarkung Garbeck bezeichnet, wird aufgehoben und eingezogen.

Nach der damaligen Rezesszuordnung wurde die Wegefläche mit folgendem Text erfasst: „Hauptwirtschaftsweg vom Leveringerberg von der Kreisstraße Balve-Garbeck in westlicher Richtung bis zur Flur 7“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zustimmung

Hiermit stimme ich gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956, in der derzeit geltenden Fassung, der vom Rat der Stadt Balve am 28. September 2022 beschlossenen „Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung und Entwidmung des Separationsweges „Im Kump“ im Ortsteil Garbeck“ zu.

Lüdenscheid, den 28.03.2023

In Vertretung
gez. Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 03.04.2023

Der Bürgermeister
gez. H. Mühling



Stadt
Lüdenscheid

**Öffentliche Auslegung der 2. Fortschreibung
des Einzelhandelskonzeptes der
Stadt Lüdenscheid**

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lüdenscheid sowie über die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

Beschluss:

- I. Dem Entwurf zur 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (EKH) der Stadt Lüdenscheid wird zugestimmt.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf zur 2. Fortschreibung des EKH für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ziel der 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist es, im Sinne einer geordneten Stadtentwicklung die Einzelhandelsansiedlungen, Verkaufsflächen und Sortimentsverteilungen in der Stadt zu steuern. Das im Jahr 2005 erstmalig beschlossene und im Jahr 2013 fortgeschriebene gesamtstädtische Einzelhandelskonzept ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen nunmehr erneut zu aktualisieren und fortzuschreiben. Nach der öffentlichen Beteiligung soll der Rat der Stadt Lüdenscheid über die eingegangenen Anregungen entscheiden und das Einzelhandelskonzept 2023 als zu beachtendes städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschließen.

Die 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lüdenscheid hängt in der Zeit

vom 20.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023
täglich während folgender Zeiten
Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr,
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Die 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lüdenscheid ist über die Homepage der Stadt Lüdenscheid über nachfolgenden Link im Internet einsehbar:

<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=72951>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lüdenscheid unberücksichtigt bleiben.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lüdenscheid wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, 05.04.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bebauungspläne / Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

10. Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 19.04.2023, 17:00 Uhr,
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur vom 27.03.2023
2. Neuer Schulname für die Sekundarschule Altena/ Nachrodt-Wiblingwerde
3. Fortschreibung des Medienentwicklungsplans der Sekundarschule Altena / Nachrodt-Wiblingwerde
4. Übernahme der Schülerfahrkosten der Schüler/innen aus dem Stadtteil Evingen zur Gemeinschaftsgrundschule Altena - Standort Dahle
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Lernmittelfreiheit
Auftragsvergabe für das Schuljahr 2023/2024
2. Offene Ganztagschule an der Gemeinschaftsgrundschule Altena - Standort Mühlendorf und Grundschule Breitenhagen
- Neuabschluss eines gemeinsamen Kooperationsvertrages
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 05.04.2023

Reckschmidt
Vorsitzende

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 0167/4 -28 - „Am Thaler Bach“; 1. Änderung

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 gemäß den §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.04.1994 (GV NRW S. 666) in den zurzeit gültigen Fassungen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 -28- „Am Thaler Bach“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 -28- „Am Thaler Bach“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 -28- „Am Thaler Bach“ tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft und ist mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

für jedermann einsehbar.

Gemäß § 2 Planungssicherstellungsgesetz (Plan-SiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

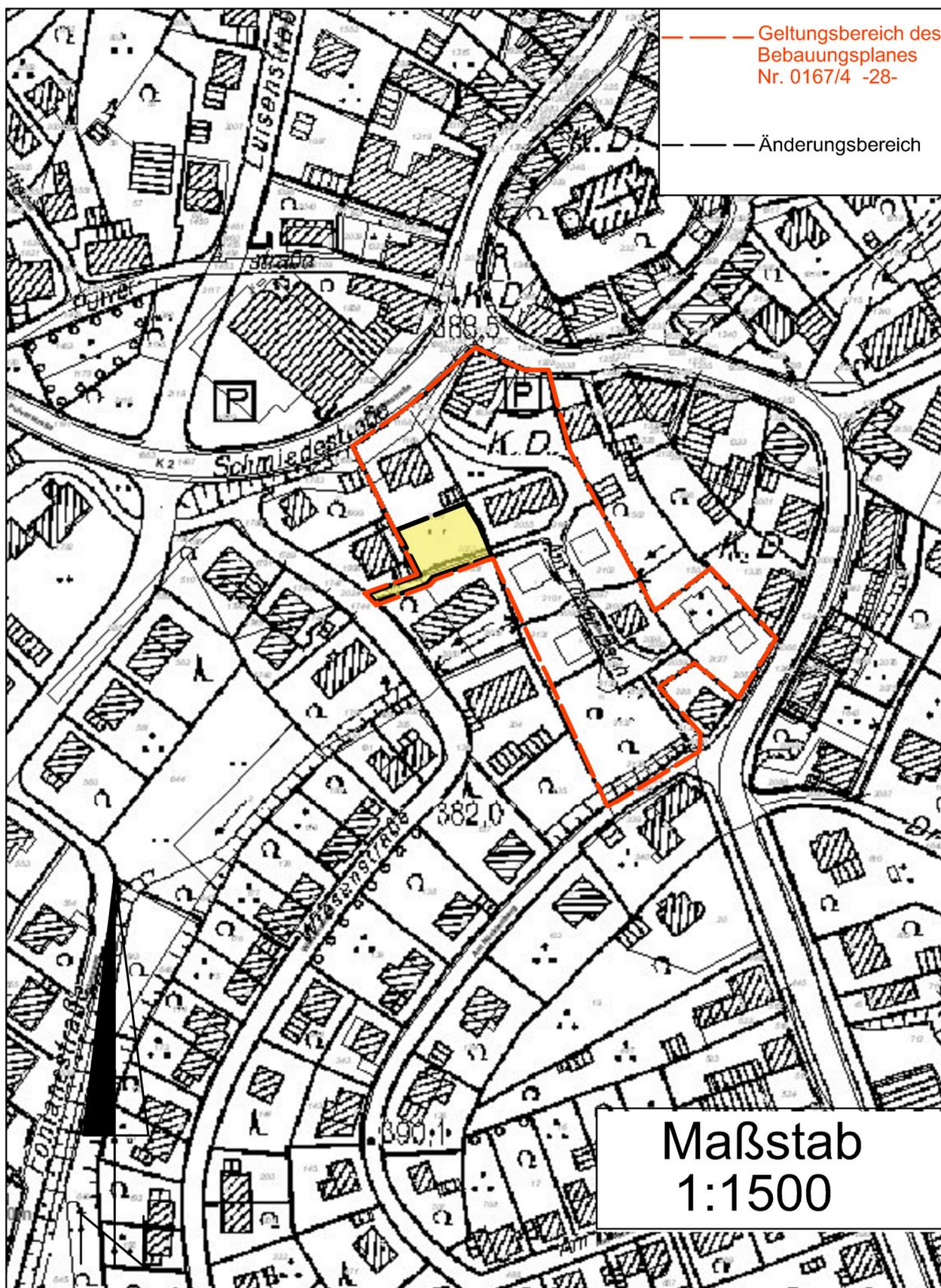
Kierspe, 03.04.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de eingesehen werden.



STADT KIERSPE
1. Änderung
DES BEBAUUNGSPLANES
"Am Thaler Bach"
NR. 0167/4 -28-



B e k a n n t m a c h u n g

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31
„Freiflächensolaranlagen Grünenbaum“;**

Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Freiflächensolaranlagen Grünenbaum“ wird gemäß § 12 BauGB eingeleitet. Grundlage ist der von dem Vorhabenträger zu erarbeitende und mit der Stadt Kierspe abzustimmende Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie ein Durchführungsvertrag.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 284 der Flur 18 in der Gemarkung Kierspe. Eine Übersicht über das Plangebiet ist beigefügt.

Vor Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Die Kostentragung für das Bauleitplanverfahren durch den Vorhabenträger ist im Durchführungsvertrag zu regeln.“

Die Einsichtnahme des Planungskonzeptes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Freiflächensolaranlagen Grünenbaum“ ist in dem Zeitraum

vom 13.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023

im Rathaus der Stadt Kierspe, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

möglich.

Während des vorgenannten Zeitraumes besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu dem Planungskonzept im Rathaus der Stadt Kierspe, Zimmer 24, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während oben genannter Dienststunden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kierspe www.kierspe.de, gemäß den §§ 2 und 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG), eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 03.04.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 "Freiflächensolaranlage Grünenbaum"

Stadt Kierspe

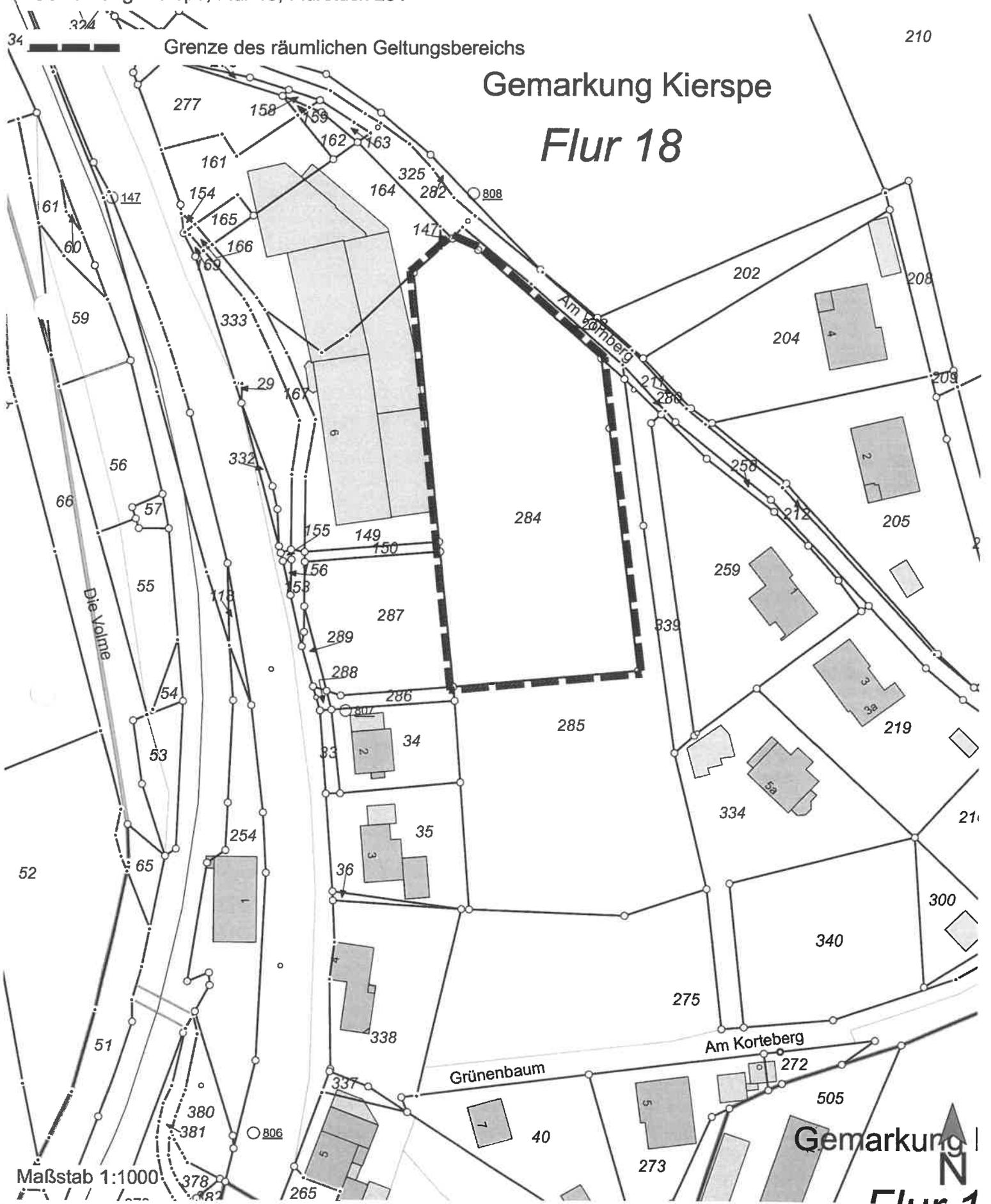
Gemarkung Kierspe, Flur 18, Flurstück 284



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Gemarkung Kierspe

Flur 18



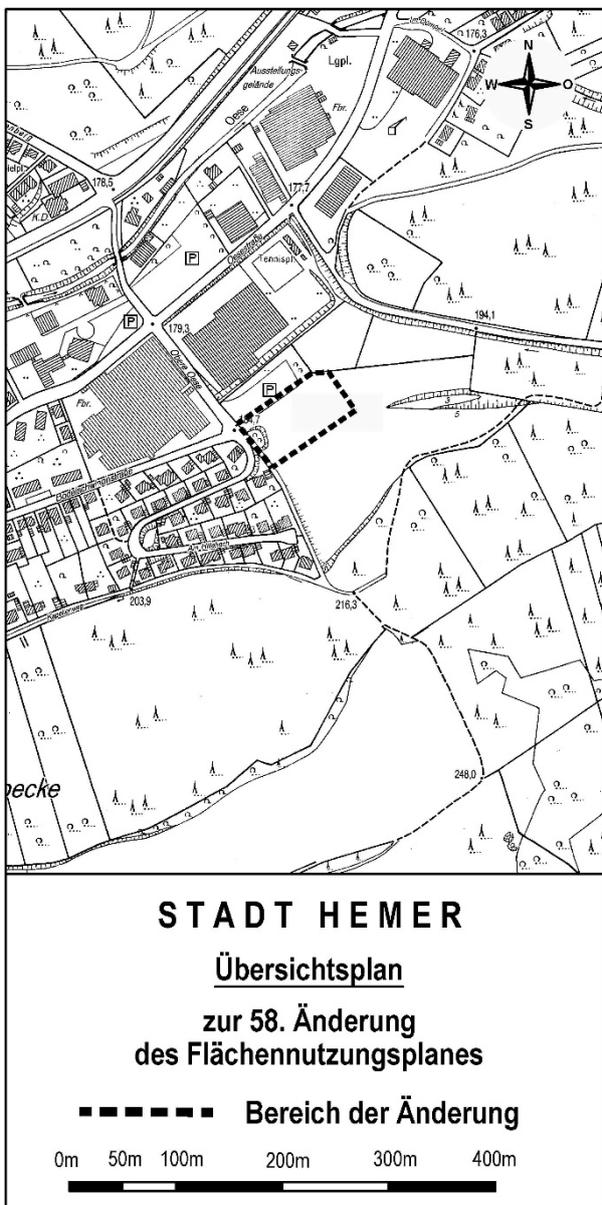
Maßstab 1:1000

Gemarkung



58. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“

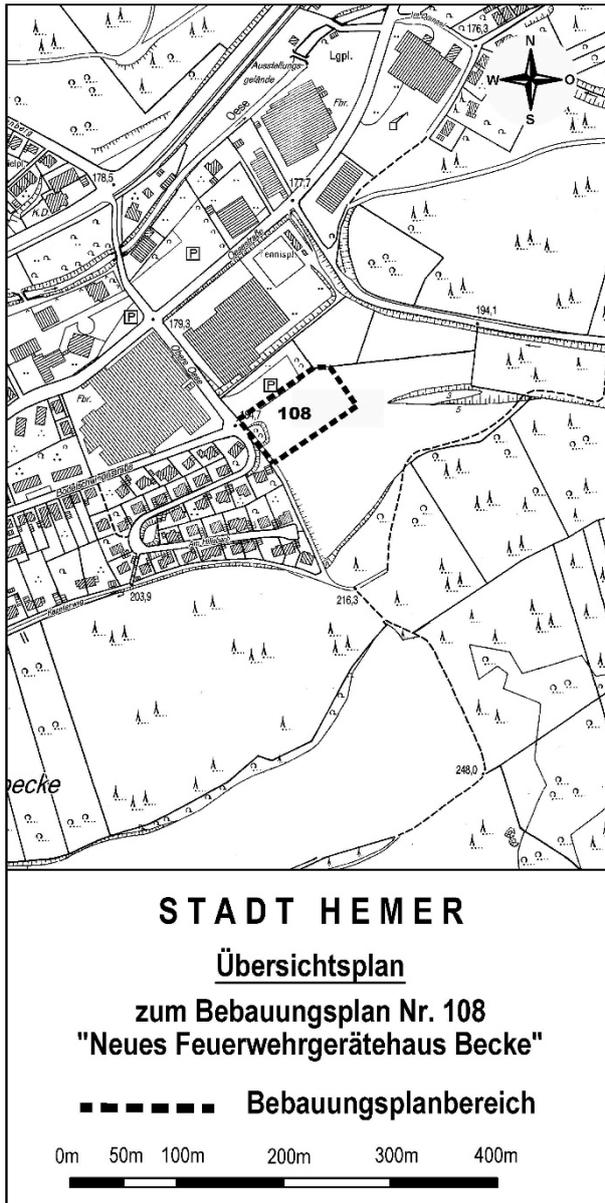


Die vom Rat der Stadt Hemer am 15.12.2022 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ für den Geltungsbereich Gemarkung Becke, Flur 5, Flurstück Nummer 414 (Teilfläche) wurde der Bezirksregierung

Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 28. März 2023 unter Aktenzeichen 35.02.34.01-003 die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der zurzeit geltenden Fassung, Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634) – in der zurzeit geltenden Fassung, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. IS. 2786) – in der zurzeit geltenden Fassung, Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. IS. 58) – in der zurzeit geltenden Fassung, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S. 421) – in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB), als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ wurde gem. § 9 (8) BauGB ebenfalls in der Sitzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ umfasst den Geltungsbereich der Flur 5, Flurstück 414 (Teilfläche) in der Gemarkung Becke. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.



Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hemer oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hemer am 15.12.2023 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplans, die die Bezirksregierung Arnsberg am 28.03.2023 genehmigt hat, wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 7. Etage, Zimmer 702 bereitgehalten. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ wirksam.

Der vom Rat der Stadt Hemer am 15.12.2023 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 108 „Neues Feuerwehrgerätehaus Becke“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan 108 wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 7. Etage, Zimmer 702 bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 108 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung sowie gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 04.04.2023

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

Gez. Christian Schweitzer

Jagdgenossenschaft Mellen
Zum Hohlen Weg 10
58802 Balve

Telfon: 02375/2281
Fax: 02375/204242
e-mail: vedderstute@gmail.de

JG Mellen Zum Hohlen Weg 10 58802 Balve

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Mellen

Balve, den 06.04.2023

Jagdgenossenschaftsversammlung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mellen findet am Mittwoch, dem 19.04.2023, um 19.00 Uhr, im Kaminraum der Schützenhalle Mellen, Balver Straße 10, in 58802 Balve-Mellen, statt. Hierzu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Annahme der Niederschrift vom 22.03.2022
2. Kassenbericht 2022
3. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Haushaltsplan 2023
6. Planungen zur Neuverpachtung, ab 01.04.2024
7. Bericht des Jagdpächters über die vergangene Jagdperiode
8. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die sich im GJB Mellen befinden.

Wer einen anderen Jagdgenossen vertritt, hat vor Beginn der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Vedder-Stute, Vorsitzender JG Mellen



Bekanntmachung der Stadt Halver

Haushaltssatzung vom 06. April 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 21.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	46.799.133 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.957.063 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.304.490 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.398.903 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.043.891 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.149.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.105.509 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.068.241 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 18.105.509 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2023 in Höhe von 12.801.700 € veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 157.930 € erfolgen. Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist nicht geplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	493 v. H.
2.	Gewerbsteuer	433 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 € nicht übersteigen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW brauchen bis zu einer Höhe von 5.000 € dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 20.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 KomHVO wird auf 2.347.853 € festgelegt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 12 Abs. 1 KomHVO in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.
Die Wertgrenze für diese Darstellungspflicht nach § 4 Abs. 4 KomHVO für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 50.000 € festgelegt.

§ 10

Die Regelungsverpflichtung des § 22 Abs. 1 KomHVO erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung wie folgt:

Ermächtigungsübertragungen sind jeweils nur für 1 Jahr für investive Maßnahmen bis zu 200.000 Euro je Haushaltsansatz möglich. Die Entscheidung trifft der Kämmerer auf Antrag der Fachämter. § 22 Absatz 3 und 4 KomHVO bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW mit Schreiben vom 10.03.2023 dem Märkischen Kreis als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 11. April 2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 06. April 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

(S. Thienel)
Beigeordneter

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.